

Rechtliche Freiheiten und Grenzen für christliche Bekenntnisschulen



**DAS GRNDGESETZ DER BRD
UND
SCHULGESETZ VON NRW**



1. Rechtliche Grundlagen (3-9)
2. Freiheiten und Grenzen (10-15)
3. Rechtsfälle (16-19)

1. Rechtliche Grundlagen



Die „unveränderlichen“ Grundrechte (Artikel 1-19)

- Artikel 1 - Menschenwürde
- Artikel 2 - Persönliche Freiheitsrechte
- Artikel 3 - Gleichheit von dem Gesetz
- Artikel 4 - Glaubens- & Gewissensfreiheit
- Artikel 5 - Meinungsfreiheit
- Artikel 6 - Ehe, Familie und Recht auf Kindererziehung
- Artikel 7 - Schulwesen



1. Rechtliche Grundlagen

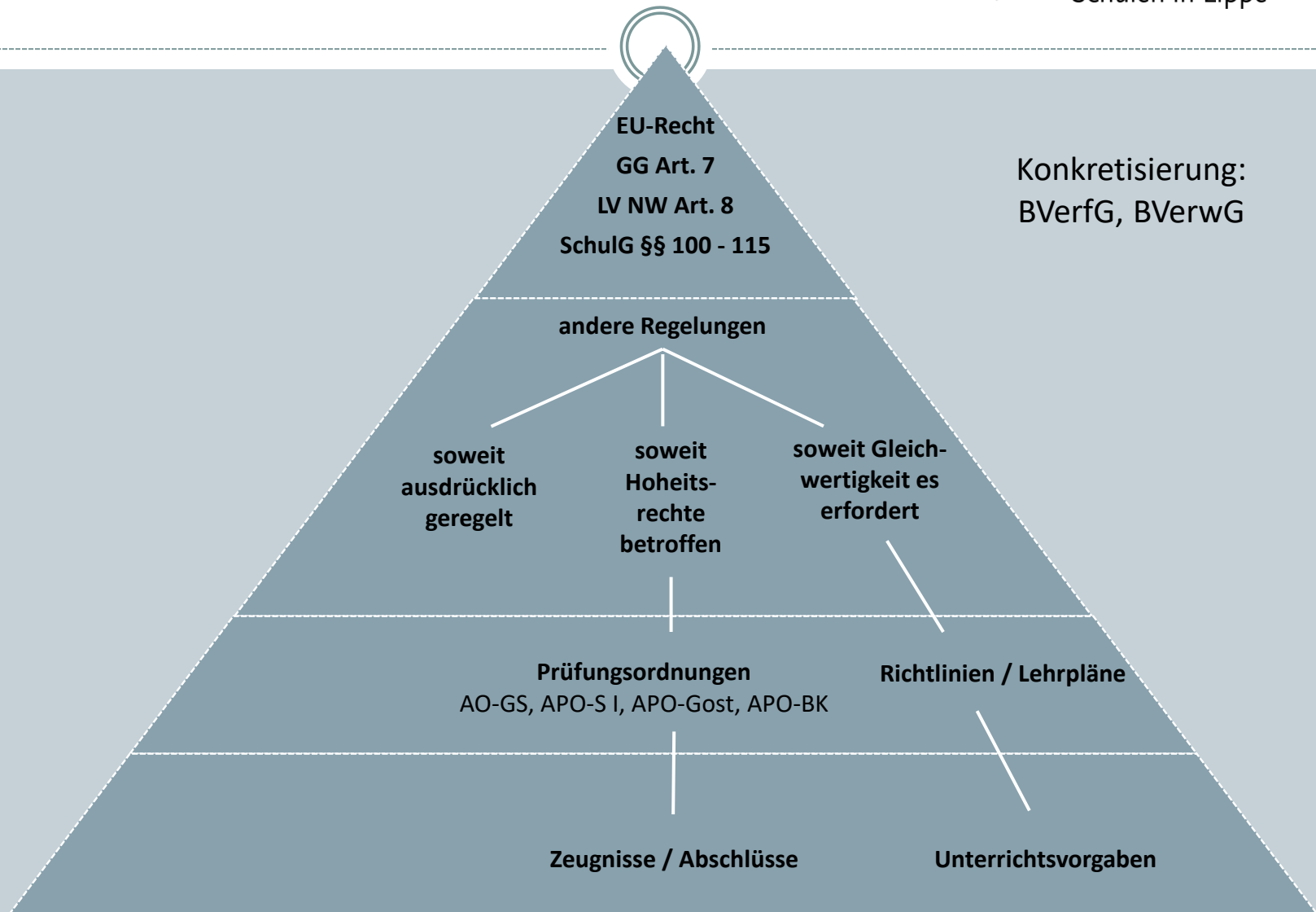


Die „unveränderlichen“ Grundrechte (Artikel 1-19)

- Artikel 1 - Menschenwürde
- Artikel 2 - Persönliche Freiheitsrechte
- Artikel 3 - Gleichheit von dem Gesetz
- **Artikel 4** - **Glaubens- & Gewissensfreiheit**
- Artikel 5 - Meinungsfreiheit
- **Artikel 6** - Ehe, Familie und **Recht auf Kindererziehung**
- **Artikel 7** - **Schulwesen**

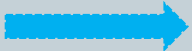


1. Rechtliche Grundlagen



1. Rechtliche Grundlagen



Folge  Artikel 7 IV S. 3 GG

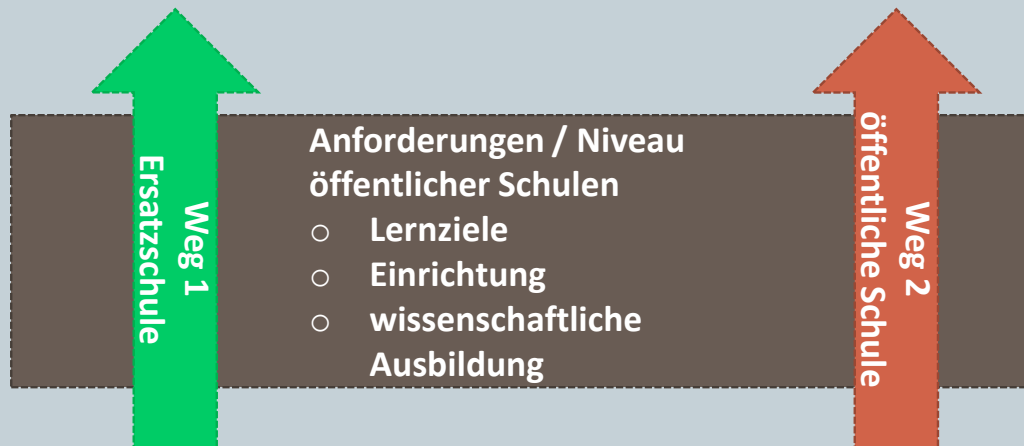
Genehmigung für Ersatzschule ist zu erteilen wenn die private Schule (Ersatzschule) in ihren

- ❖ Lehrzielen
- ❖ Einrichtungen
- ❖ in der wissenschaftlichen Ausbildung ihrer Lehrkräfte

„nicht hinter den öffentlichen Schulen zurücksteht“.

1. Rechtliche Grundlagen

Was bedeutet „nicht zurücksteht“?



gleichwertig, aber nicht gleichartig!

1. Rechtliche Grundlagen



Was jede Bekenntnisschule leisten muss

- Sind eigene Lehr- und Erziehungsmethoden entwickelt worden?
 - Gibt es eine besondere
 - ❖ pädagogische
 - ❖ religiöse/
 - ❖ weltanschauliche
- } Prägung?

**Wo nichts geprägt worden ist,
läuft das Recht zur Prägung leer!**

1. Rechtliche Grundlagen



Lösung des Zielkonflikts

- Der Staat ist zu religiöser Neutralität verpflichtet
- Dem privaten Schulträger (nicht dem einzelnen Lehrer!) bleibt es unbenommen, **neben** den vom Staat vorgegebenen Lehrzielen einschließlich der Erziehungsziele **andere**, den staatlichen Zielen nicht widerstreitende Erziehungsziele zu verfolgen
- Die staatlichen Erziehungsziele geben selbst Raum für inhaltliche Konkretisierung

2. Freiheit+Grenzen

Welche Voraussetzungen gelten nach dem GG für Bekenntnisschulen?



BVerwG zu Bekenntnisschulen:

1. Eine *Elternschaft* stellt den Antrag, Bekenntnisschulen sind Elternschulen
 - Das Recht der Eltern zur Gründung einer Bekenntnisschule *„ist Ausdruck der positiven Bekenntnisfreiheit“*
 - Art. 7 Abs. 5 GG *„schließt das Recht der Eltern ein, ihren Kindern die von ihnen für richtig gehaltene religiöse oder weltanschauliche Überzeugung zu vermitteln.“*
 - Kosten:
 - Refinanzierung durch BezReg (87% der Personalkosten)
 - +Sachkostenpauschalen
 - +Elternbeiträge
 - +Spenden

2. Freiheit+Grenzen



August-Hermann-Francke
Schulen in Lippe

2. Eine *bekenntnismäßige* Prägung der Schule und des Unterrichts

- ...darunter sind solche Schulen zu verstehen, in denen eine Weltanschauung die Schule sowie ihren **gesamten Unterricht** prägt.
- Dabei wird ein subjektiv verbindliches Gedankensystem vorausgesetzt, das sich mit den Fragen nach dem **Sinnganzen** der Welt und insbesondere des Lebens der Menschen in dieser Welt befasst und das zu sinnentsprechenden **Werturteilen** führt.
- Eine Schule wird von einer Weltanschauung geprägt, wenn deren **ganzheitliches Gedankensystem** für die Gestaltung von Erziehung und Unterricht in den verschiedenen (an anderer Stelle: „allen“) Fächern nicht nur methodisch, sondern auch inhaltlich grundlegend ist und wenn Elternschaft, Schüler und Lehrer eine gemeinsame weltanschauliche Überzeugung haben oder annehmen wollen.
- Überzeugungen **zu Teilaspekten** des Lebens **genügen nicht**.
- Frau Tittel (Dez. 44 BezReg Detmold): „Werden Sie mir nicht zu weltlich...!“

2. Freiheit+Grenzen



August-Hermann-Francke
Schulen in Lippe



Toleranzgebot:

- Zeitgeist: Der Grundsatz, andere Überzeugungen zu respektieren und **in gleicher Wertigkeit** mit den eigenen zu dulden (Jach)
- BVerwG definiert: [...] *nicht Offenheit und Neutralität in dem Sinne, dass den Schülern nicht vermittelt werden dürfte, eine bestimmte eigenen Überzeugung zu entwickeln, sich zu dieser zu bekennen und sie erforderlichenfalls auch zu verteidigen, vielmehr wird bei verfassungskonformer Anwendung speziell auf Bekenntnisschulen **lediglich dasjenige Maß an Duldsamkeit** gegenüber anderen, abweichenden Überzeugungen verlangt, das Voraussetzung für eine offene Auseinandersetzung mit anderen Überzeugungen ist.*
- Dieses Mindestmaß an Toleranz **verbietet zwar eine Abwertung [...]** von abweichenden Überzeugungen, keineswegs aber das Werben für die eigene Überzeugung.
- Jedes Bekenntnis ist seiner Natur nach darauf angelegt, in der Überzeugung von der Richtigkeit der eigenen Vorstellungen und Wertungen **sich zu diesen zu bekennen und für sie zu werben**

BVerwG Urteil vom 19.02.1992, Az.: 6 G 3.91

2. Freiheit+Grenzen



Beschränkung auf Mindestanforderungen: **Erziehungsziele des GG**

1. *Sich selbständig orientieren, sich aber auch an Werte binden*
2. *Politische und soziale Verantwortung übernehmen und im Sinne der freiheitlich demokratischen Grundordnung an der Gestaltung der Gesellschaft mitwirken*
3. *individuelle Wahrnehmungs- und Urteilsfähigkeit in einer von neuen Medien und Kommunikationstechniken geprägten Informationsgesellschaft*
4. *Beziehungen zu anderen Menschen nach den Grundsätzen der Gerechtigkeit, der Solidarität und der Toleranz gestalten*

Quellen:

- ❖ Gebot der Achtung der Würde des Menschen – Art. 1 GG
- ❖ Grundrechtskatalog – Art. 2 ff. GG
- ❖ Gleichheit aller Menschen vor dem Gesetz – Art. 3 GG
- ❖ Gleichberechtigung der Geschlechter – Art. 1 GG
- ❖ Rechtsstaatsprinzip – Art. 20 GG

2. Freiheit+Grenzen



3. Eine das Bekenntnis *tragende Gemeinschaft* der Eltern, Kinder und Lehrer

- *Das Bekenntnis der Eltern ist maßgeblich* (ca. 30% christliche Eltern reichen nicht!)
- An den AHF-Schulen: die die Schule tragende Elternschaft ist vertreten durch den Vorstand des CSV
- operativ:
 - ✦ *Vorsitzender: David Wiebe*
 - ✦ *Geschäftsführer: Peter Dück*
- Träger hat Personalhoheit, Staat nur Fachaufsicht
- Einschränkungen dort, wo es um Refinanzierung geht (z.B. Beamtenstatus, Beförderungen, SLQ, u.a.)

3. Rechtsfälle



Teilnahme am koedukativen Sportunterricht

Klage einer 12-jährigen muslimischen Schülerin gegen die Teilnahme am koedukativen Sportunterricht

- Recht der Schülerin ein Kopftuch zu tragen (Religionsfreiheit) allerdings
- Widerspruch zur allgemeinen Schulpflicht nach Art 7 GG.
- offensichtlicher Konflikt, aber:
 - grundgesetzliches Gebots zur Toleranz + positiven Auswirkung des Sportunterrichts auf ihre Gesundheit und Entwicklung sind höherwertiger
 - Ausnahme: Schwimmunterricht
 - Möglichkeit des Schulwechsels (getrennter Sportunterricht)

Urteil des BVerwG vom 25.08.1993

3. Rechtsfälle



Sexualerziehung

§ 33 SchulG NRW

- fächerübergreifende schulische Sexualerziehung **ergänzt** die Sexualerziehung durch die Eltern
- Erziehungsziel: bewusste und freie Lebensgestaltung
- Entwicklung eigener Wertvorstellungen
- Vorbereitung auf gleichberechtigte Rolle in Ehe, Familie und anderen Partnerschaften
- Förderung der Akzeptanz unabhängig von sexueller Orientierung  (Konflikt!)

Forderung:

- Eigene andere Wertmaßstäbe dürfen diese Wertmaßstäbe nicht in Frage stellen!
- Eigene andere Wertmaßstäbe dürfen in diesem Rahmen nicht nur zusätzlich vermittelt werden, sie dürfen den Unterrichtsgegenstand prägen!
- Keine Sexualerziehung ist keine Lösung!

3. Rechtsfälle



Muslimisches Gebet auf dem Flur

Muslimischer Schüler in Berlin: Recht, in einem Schulflur seine islamischen Gebete halten zu dürfen. BVerwG:

- Anerkanntes Grundrecht der Glaubensfreiheit (5x am Tag beten)
- Grundrecht nicht nur die innere Freiheit, zu glauben oder nicht zu glauben, sondern auch auf die äußere Freiheit, den Glauben zu bekunden und zu verbreiten.
- Verhalten muss als Glaubensregel der jeweiligen Religionsgemeinschaft hinreichend plausibel zuzuordnen sein.
- Recht auf Glaubensfreiheit gilt nicht uneingeschränkt.
- Einschränkungen dort, wo das Nichtglauben der Mitschüler beeinträchtigt wird.
- Schule muss keinen Gebetsraum zur Verfügung stellen

3. Rechtsfälle



Okkultur Film im Unterricht

Ein Schüler der Zeugen Jehovas möchte okkulten Film „Karabat“ nicht sehen.

- Glaubensrecht wird anerkannt
- Der Staat bestimmt nicht, was Glaubensüberzeugung ist, sondern der Glaubende
- Allgemeine Schulpflicht steht dazu im Konflikt
- Keine Seite kann max. Rücksichtnahme erwarten → Kompromisspflicht
- Kriterien für die Interessenabwägung:
 1. Die Bedenken müssen grundsätzlich sein.
 2. Wenn das alle Schulen auch so machen, muss das Einzelinteresse zurückstehen.
 3. Die Anzahl der versäumten Unterrichtsstunden ist nicht relevant.
 4. Eine Befreiung ist nur möglich, wenn die Beeinträchtigung besonders gravierend intensiv ist und ein unzumutbares Ausmaß hat.

Fazit



- Mindestanforderungen: Erziehungsziele des GG
- Staat hat keine Personalhoheit, nur Fachaufsicht
- Gleichartigkeit in Hoheitsfragen (Prüf.Ordnungen)
- Gleichwertigkeit in allen anderen Fragen
- Bekenntnismäßige Prägung ist Verfassungspflicht!
- Eltern- und Glaubensrecht stärker an Bekenntnisschulen geschützt
- Konflikt: unveränderliche Massstäbe der Bibel kontra Zeitgeist im Wandel

Fragen zur Festigung



- Bekenntnisschulen – gleichwertig oder gleichartig?
Was bedeutet der Unterschied?
- Das BVerwG hat drei Bedingungen genannt, die Bekenntnisschulen inhaltlich erfüllen müssen
- Das GG nennt drei Voraussetzungen für die Genehmigung von Privatschulen
- Welche Erziehungsziele formuliert das Grundgesetz?
- Die Rechtsprechung wägt das Recht auf Glaubensfreiheit und die Schulpflicht gegeneinander ab. Wie sieht der Trend an öffentl. Schulen aus?